



<http://www.kallab.at>

DR. KALLAB'S  
**HEIMTIERINFO**

August 2005

**Wir sind vom  
13.08.05 - 28.08.05  
auf Urlaub.**

In dieser Zeit sind wir  
über unser Mobiltelefon  
erreichbar:  
0676 / 667 00 67

**Nächste Ordination:  
29.08.2005**

---

Inhaltsverzeichnis

Chippen von Heimtieren  
Auslandsreisen  
Haltung von Nymphensittichen  
Ausstellung von Hunden in der Schweiz

---

Tierarzt  
Dr. med. vet. Alfred Kallab  
Fachtierarzt für Tierhaltung und Tierschutz  
Zuchtwart des Molosser - Club - Austria

Ordinationszeiten: Mo,Di,Mi : 17-19, Fr 16-18 Uhr u. n. Vereinbarung  
1230 Wien, Purkytg. 9-13  
Tel.: 667 00 67 Tag u. Nacht - Notdienst: 0676 / 667 00 67

## Das neue Bundestierschutzgesetz

Seit Jänner 2005 gilt in ganz Österreich das einheitliche Bundestierschutzgesetz. Die Landestierschutzgesetze haben damit ihre Gültigkeit verloren.

Nicht nur die Tierbesitzer sind daher mit zahlreiche neue Bestimmungen konfrontiert.

### Chippen von Hunden, Katzen und Frettchen derzeit nur bei Auslandsreisen notwendig

In den letzten Monaten wurde das **Chippen unserer Heimtiere** sehr oft, mitunter sehr heftig diskutiert und politisch immer wieder gefordert.

Im Jahre 2004 wagte das Land Wien einen Alleingang und forderte alle Hundebesitzer auf ihre Hunde zu chippen und die Chipnummer der Behörde zu melden. Die gesetzliche Grundlage dazu war im Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz zu finden.

Nachdem dieses Wiener Tierschutzgesetz aber seit 1.1.2005 nicht mehr gilt, es ist vom Bundestierschutzgesetz abgelöst worden, gelten neue Regeln:

Es sind alle Hunde und Katzen mit einem Chip zu kennzeichnen. Die Übergangsfrist beträgt 1 Jahr.

Diese Verpflichtung gilt aber erst nach in Kraft treten einer entsprechenden Verordnung, die bis zum heutigen Tag noch fehlt und wahrscheinlich heuer auch nicht mehr veröffentlicht wird.

Sollten Sie aber mit Ihrem Hund oder der Katze **ins Ausland reisen** wollen, ist seit Oktober 2004 in der ganzen EU der Europäische Heimtierpass, eine gültige Tollwutimpfung und ein Chip zwingend vorgeschrieben. Sie bekommen dieses Reisedokument jederzeit in unserer Ordination.

Sollte Sie in Länder reisen, die nicht der EU angehören, bitte informieren Sie sich rechtzeitig im voraus über die neuen Bestimmungen!

Diese neuen Regelungen haben nämlich die Bedingungen für die Heimreise wesentlich verändert. Im schlimmsten Fall darf Ihr Haustier nicht mehr in die EU einreisen !!



# Der Nymphensittich

## Herkunft und Lebensweise

Der Nymphensittich (*Nymphicus hollandicus*) hat seinen Ursprung in den Savannen und Steppen Australiens. Die Vögel ziehen ständig in großen Schwärmen umher, um Futter- und Wasserplätze aufzusuchen. Wildlebende Nymphensittiche sind vorwiegend grau. Eine Federhaube ziert ihren Kopf. Alle Nymphensittiche in Europa sind Nachzuchten und in verschiedenen Farbtönen erhältlich (silber, weiß, gelb, gescheckt, geperlt).

## Physiologische Daten

- Schlanker Vogel, 30 bis 35 Zentimeter lang, Oberkopf mit langausgezogener, spitzer Haube
- Lebenserwartung der Nachzuchten: bis zehn Jahre
- Zuchtreife: ab zirka neun Monaten
- Brutdauer: 21 Tage mit Brutwechsel
- Eier pro Gelege: vier bis sieben
- Nestlingszeit: fünf bis sechs Wochen
- Gelege pro Jahr: zwei



## Geschlechtsdifferenzierung

Wildfarbene Männchen haben einen gelben Kopf, Haube und Kehle, orangefarbene Ohrenflecken, die Schwanzunterseite ist schwarz.

Wildfarbene Weibchen sind im Kopfbereich grau mit nur wenig gelb durchsetzt, die Schwanzunterseite ist grau mit gelben Querbändern. Nachgezüchtete Farbmutationen sind mitunter sehr schwer zu unterscheiden.

## Haltung als Heimtier

Auf Grund seiner geselligen Lebensweise (Schwarmvogel) ist der Nymphensittich für die Einzelhaltung nicht geeignet. Er lässt sich problemlos mit vielen anderen Sitticharten gemeinsam halten und ist leicht zu zähmen. Nymphensittiche fallen mitunter durch ihre lauten, durchdringenden Rufe auf. Ihr Sprachrepertoire ist sehr begrenzt.

Mit dem neuen Bundestierschutzgesetz sind auch Bestimmungen über die Haltung von Vögeln, unter anderen auch jene von Nymphensittichen, in Kraft getreten. (2. Tierhaltungsverordnung)

Demnach sind Nymphensittiche mindestens paarweise oder in Gruppen zu halten. Als Standort des Käfigs oder der Voliere ist ein heller, zugluftfreier, ruhiger Platz zu wählen. Käfige müssen in mindestens 80 cm Höhe aufgestellt werden. Käfige in Wohnräumen sind abends abzudunkeln, um den natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zu erhalten. In Käfigen gehaltene Vögel ist nach der Eingewöhnungszeit regelmäßiger Zimmerflug zu gewähren.

Das Halten von Vögeln in Rundvolieren mit einem Durchmesser unter 2 Meter

ist verboten. Das Bundestierschutzgesetz schreibt eine Mindestkäfiggröße von 150x80x100 cm vor.

Werden mehrere Tier gehalten, vergrößert sich die Grundfläche des Käfigs um 50% pro Tier bzw. pro Paar.

Die Ausstattung der Käfige und Volieren ist dem Verhaltensmuster der gehaltenen Vogelart anzupassen. Der Boden muss mit Sand, Hobelspänen von unbehandeltem Holz oder ähnlichem Material bedeckt sein und ist regelmäßig zu reinigen.

Im Käfig müssen mindestens 2 Sitzstangen aus Holz oder Ästen unterschiedlicher Stärke angebracht sein. Eine Verschmutzung der Futter- und Wasserbehälter muss verhindert werden.

Für Vögel, die in Außenvolieren gehalten werden, muss ein trockener und zugfreier Schutzraum und eine Bademöglichkeit vorhanden sein. Die Raumtemperatur darf 5 Grad Celsius nicht unterschreiten. Es müssen Schlafkästen oder Schlafkörbchen angeboten werden, die auch als Versteckmöglichkeit dienen.

In begründeten Fällen ist auch eine Einzelhaltung zulässig. Die Käfiggröße verändert sich dadurch aber nicht.



## Hundeaustellungen in der Schweiz

Die Schweizerische Kynologische Gesellschaft (SKG) teilt in ihrer Zeitschrift „Hunde“ mit, dass die diesjährige Delegierten-Versammlung eine Entscheidung von großer Bedeutung getroffen hat. Hunde, die an Ohren oder Rute kupiert sind, werden ab dem Jahr 2006 zu Schweizer Hundeaustellungen nicht mehr zugelassen. Das Kupieren von Ohren oder Schwanz ist bei Hunden in der Schweiz seit vielen Jahren verboten, allerdings wurden Hunde, die aus dem Ausland zu den Ausstellungen kamen, dort zugelassen und konnten sogar Prämierungen erreichen. Damit ist nun jedenfalls in der Schweiz Schluss.